

Vereinbarung

zwischen der

[KVBB, KZVBB, LKB, Krankenkassen, jeweils vertreten durch ...]

- Landesarbeitsgemeinschaft -

und der

Landesärztekammer Brandenburg, vertreten durch ...,

- Landesärztekammer -

zusammen

- die Parteien -

zur Vorhaltung der Geschäftsstelle, Einrichtung der Fachkommissionen sowie die sonstige Beteiligung der Landesärztekammer gem. Richtlinie über einrichtungs- und sektorenübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung

Präambel und rechtlicher Rahmen

Die Landesärztekammer und mehrere der in der Landesarbeitsgemeinschaft vertretenen Organisationen arbeiten bereits seit vielen Jahren erfolgreich auf dem Gebiet der stationären Qualitätssicherung (u.a. „QSKH-Richtlinie“) zusammen. Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien soll diese langjährige konstruktive Zusammenarbeit auch für die neuen Aufgaben auf Landesebene im Rahmen der sektorübergreifenden Qualitätssicherung fortgesetzt werden.

Am 08.07.2017 ist die Richtlinie über einrichtungs- und sektorenübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung gem. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB V (nachfolgend „Richtlinie“) in Kraft getreten. Die Richtlinie trifft Vorgaben für die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Vorgaben haben insbesondere zum Ziel, die Ergebnisqualität zu verbessern, valide und vergleichbare Erkenntnisse über die Versorgungsqualität zu gewinnen und damit die Selbstbestimmung der Patienten¹ zu stärken. Die Verfahrensregelungen der Richtlinie sind grundsätzlich länderbezogen. Durch die sektorenübergreifende Betrachtung soll ein kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess eingeleitet werden.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie bilden die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung, Kassenzahnärztliche Vereinigung, Landeskrankenhausgesellschaft und die Verbände der Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen im Land eine Landesarbeitsgemeinschaft (s. bereits o.). Die jeweiligen Landesärztekammern und weitere Organisationen sind gem. § 5 Abs. 3 der Richtlinie zu beteiligen.

¹ Werden in dieser Vereinbarung maskuline Bezeichnungen für Personen oder Funktionen verwendet, stehen diese in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

Die Landesarbeitsgemeinschaft trifft gem. § 5 Abs. 2 der Richtlinie ihre Entscheidungen durch ein Lenkungsgremium; stimmberechtigt im Lenkungsgremium sind die in § 5 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie genannten Organisationen. Das Lenkungsgremium ist nach § 5 Abs. 2 S. 3 der Richtlinie paritätisch besetzt, wobei sich die Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen/Ersatzkassen einerseits sowie die Kassenärztliche Vereinigung, Kassenzahnärztliche Vereinigung sowie Landeskrankenhausgesellschaft andererseits gegenüberstehen. Der Vorsitzende des Lenkungsgremiums kann gem. § 5 Abs. 2 S. 4 der Richtlinie entweder aus der Mitte des Lenkungsgremiums oder aber als unparteiischer Vorsitzender durch das Lenkungsgremium gewählt werden. Das Lenkungsgremium ist dem Gemeinsamen Bundesausschuss gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinienvorgaben verantwortlich. Gemäß § 5 Absatz 4 der Richtlinie richtet die Landesarbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle sowie nach § 5 Abs. 5 der Richtlinie Fachkommissionen mit Expertise jeweils aus dem ambulanten und stationären Bereich ein. Nach § 5 Abs. 7 der Richtlinie kann die Landesarbeitsgemeinschaft andere Organisationen mit der Durchführung ihrer Aufgaben betrauen, wobei die Durchführungsverantwortung bei ihr verbleibt.

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Errichtung/der Betrieb der Geschäftsstelle i.S.d. § 5 Abs. 4 der Richtlinie (nachfolgend „Geschäftsstelle“), die Einrichtung der Fachkommissionen nach § 5 Abs. 5 sowie die Ausgestaltung der sonstigen Beteiligung der Landesärztekammer.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll im Interesse der o. g. Zwecke der Richtlinie zusammen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien soll stets versucht werden, durch Gespräche eine Kompromisslösung zu erzielen.
- (3) Die Landesärztekammer wird ihren Sachverstand sowie ihre langjährigen Erfahrungen im Bereich der stationären Qualitätssicherung hinsichtlich aller in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die qualitative Beurteilung ärztlicher Tätigkeit, einbringen.

§ 2 Ansprechpartner

Ansprechpartner der Parteien sind für die Landesarbeitsgemeinschaft die von den betreffenden Organisationen benannten Vertreter sowie für die Landesärztekammer bei operativen Fragen der Leiter der Geschäftsstelle, bei sonstigen Fragen der Geschäftsführer.

§ 3 Bindung an Richtlinie und an Beschlüsse des Lenkungsgremiums

Die Landesärztekammer ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Geschäftsstelle, der Einrichtung der Fachkommissionen sowie der Ausübung ihrer im Teil IV. dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte an die Vorgaben der Richtlinie sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie des Lenkungsgremiums gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses oder des Lenkungsgremiums, die im Widerspruch zu der vorliegenden Vereinbarung oder sonstigen Abmachungen zwischen den Parteien stehen.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft sorgt für eine kostendeckende Finanzierung der Aufgaben nach Teil II. und III. entsprechend dem Finanzplan nach Abs. 2 sowie - nach vorheriger Abstimmung - den davon ggf. abweichenden tatsächlichen Kosten. Die Landesarbeitsgemeinschaft trägt zudem die einmaligen Errichtungs- bzw. Einrichtungskosten im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Teil II. und III. nach entsprechendem Kostenvoranschlag und Abrechnung durch die Landesärztekammer. Die Finanzierung erfolgt jeweils durch Vorschuss der Landesarbeitsgemeinschaft.

(2) Die Landesärztekammer legt der Landesarbeitsgemeinschaft einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Oktober, den Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr und spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Bericht über die Mittelverwendung vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Finanzplan enthält überblickartig in Gruppen zusammengefasste Einnahmen- und Ausgabenpositionen.

(3) Fällt für die Tätigkeit der Landesärztekammer nach Abs. 1 Umsatzsteuer an oder ist diese nach kaufmännischen Grundsätzen unter Vorbehalt abzuführen, wird auch diese in die Finanzierung nach Abs. 1 einbezogen.

§ 5 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

(1) Insoweit die Landesärztekammer im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, beachtet sie - soweit anwendbar - die datenschutzrechtlichen Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über die Verschwiegenheit nach § 203 StGB. In jedem Falle ist der Datenschutz gem. § 299 SGB V (§ 5 Abs. 4 S. 2 der Richtlinie) zu gewährleisten. Soweit auf bestimmte Unternehmen bezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich die Landesärztekammer zur Verschwiegenheit gegenüber nicht befugten Dritten.

(2) Die Landesärztekammer als Betreiberin der Geschäftsstelle hat jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen, die in der Geschäftsstelle geführt werden.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe der Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

II. Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle

§ 7 Aufgabenübertragung, Sitz der Geschäftsstelle

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft betraut die Landesärztekammer gem. § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 7 der Richtlinie mit der Einrichtung und dem Betrieb der Geschäftsstelle.

(2) Sitz der Geschäftsstelle ist Potsdam.

§ 8 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Die Landesärztekammer sorgt für die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle. Der Umfang der personellen und sächlichen Ausstattung wird in seinen Grundzügen im Einvernehmen mit der Landesarbeitsgemeinschaft festgelegt.

(2) Das Personal der Geschäftsstelle unterliegt dem Direktionsrecht der Landesärztekammer. Es ist in die Betriebsorganisation der Landesärztekammer eingebunden. Die Landesärztekammer verpflichtet das Personal auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie der Verschwiegenheit i.S.d. § 5.

(3) Die Auswahl des Leiters der Geschäftsstelle unterliegt der Genehmigung durch das Lenkungsgremium.

(4) Die Vergütung des Personals folgt den üblichen Regelungen der Landesärztekammer.

§ 9 Auskunfts- und Berichtswesen

(1) Die Landesärztekammer gibt der Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber auf Verlangen Auskunft über die fachlichen Tätigkeiten und Abläufe in der Geschäftsstelle und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen; sie erstattet insofern im Rahmen ihres Mitberatungsrechts nach Teil IV. im Lenkungsausschuss auf Verlangen Bericht.

(2) Bei der Ausübung der Auskunfts-, Einsichts- und Berichtsrechte nach Abs. 1 sind - soweit anwendbar - insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes zu wahren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass personenbezogene Daten der in der Geschäftsstelle Beschäftigten dementsprechend grundsätzlich nicht zu den Gegenständen der Auskunfts-, Einsichts- und Berichtsrechte nach Abs. 1 zählen.

III. Einrichtung und Management der Fachkommissionen

§ 10 Aufgabenübertragung

Die Landesärztekammer richtet die Fachkommissionen nach § 5 Abs. 5 der Richtlinie ein und nimmt über die Geschäftsstelle fortlaufend alle Belange ihrer Tätigkeit wahr. Die Landesärztekammer ist über die Geschäftsstelle für die Mitglieder der Fachkommissionen erster Ansprechpartner und dient als Mittlerin zwischen den Fachkommissionen einerseits und der Landesarbeitsgemeinschaft andererseits².

§ 11 Vorschlagsverfahren und Berufung

(1) Die in § 5 Abs. 1 der Richtlinie genannten Organisationen benennen und entsenden die Mitglieder der Fachkommissionen gem. § 5 Abs. 5 S. 12 i.V.m. den themenspezifischen Regelungen der Richtlinie für 4 Jahre.

(2) Die Geschäftsstelle unterbreitet der Landesarbeitsgemeinschaft zuvor bei der Einrichtung, Wieder- oder Nachbesetzung der Fachkommissionen einen Besetzungsvorschlag. Dabei sind in besonderer Weise die Kriterien des § 5 Abs. 5 sowie der themenspezifischen Re-

² Ist nachfolgend von der Geschäftsstelle als Handelnde die Rede, so ist damit stets die über die Geschäftsstelle handelnde Landesärztekammer gemeint.

gelungen der Richtlinie zu beachten. Die vorgeschlagenen Personen sind durch die Geschäftsstelle vor Aufnahme in den Vorschlag hinsichtlich ihrer Bereitschaft zu befragen.

(3) Die Geschäftsstelle teilt den durch die Landesarbeitsgemeinschaft benannten Mitgliedern die Benennung sowie den Benennungszeitraum förmlich mit.

§ 12 Einberufung der Fachkommissionen, Mitberatungsrechte

(1) Die Geschäftsstelle beraumt die Sitzungstermine der Fachkommissionen an und führt hierzu die notwendigen Terminabstimmungen mit den Mitgliedern durch. Sie sorgt für die Verfügbarkeit der Sitzungsräume sowie die notwendige Tagungsverpflegung. Der Ort der Sitzungen der Fachkommissionen wird nach Günstigkeit für die Mitglieder festgelegt.

(2) Das den in § 5 Abs. 5 Sätzen 10 und 11 genannten Organisationen zustehende Mitberatungsrecht ist zu beachten.

§ 13 Entschädigung

(1) Die Geschäftsstelle entschädigt die Mitglieder hinsichtlich der Sitzungen der Fachkommissionen nach den Entschädigungsregelungen der Landesärztekammer für ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit. Die Regelungen sind entsprechend für die nach § 12 Abs. 2 mitberatenden Personen anzuwenden.

(2) Die Kosten für die Entschädigung nach Abs. 1 trägt die Landesarbeitsgemeinschaft nach den Vorgaben in § 4 ohne Differenzierung zwischen Mitgliedern und mitberatenden Personen. Die Umsetzung der differenzierenden Regelung in § 5 Abs. 5 Sätze 12 und 13 der Richtlinie erfolgt im Innenverhältnis der Organisationen in der Landesarbeitsgemeinschaft.

IV. Sonstige Beteiligung

§ 14 Mitberatungsrecht im Lenkungsgremium

(1) Die Landesärztekammer hat ein Mitberatungsrecht hinsichtlich der Sitzungen des Lenkungsgremiums. Sie wird rechtzeitig zu den Sitzungen des Lenkungsgremiums eingeladen und bei der Anberaumung der Sitzungen in die Terminabstimmung einbezogen. Die Landesärztekammer entsendet zur Wahrnehmung des Mitberatungsrechts nach Satz 1 bis zu 3 Vertreter. Diese sind - einschließlich der Stellvertretungen - der Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber bei der Erstentsendung sowie im Falle der Nach- oder Neuberufung zu benennen. Die Kosten der Tätigkeit der Vertreter und der Stellvertretungen trägt die Landesärztekammer.

(2) Die Landesärztekammer hat die Befugnis zur Einbringung von Tagesordnungspunkten in die Sitzungen des Lenkungsgremiums. Die Tagesordnungspunkte müssen einen sachlichen Bezug zum Qualitätssicherungsverfahren nach der Richtlinie haben. Form und Frist der Einbringung richten sich nach der Geschäftsordnung des Lenkungsgremiums bzw. der Landesarbeitsgemeinschaft, die der Landesärztekammer von der Landesarbeitsgemeinschaft zur Kenntnis gegeben wird.

(3) Tagesordnungspunkte nach Abs. 2 müssen durch das Lenkungsgremium inhaltlich behandelt werden. Eine Nichtbefassung oder Verschiebung in die nächste Sitzung ist nur mit Zustimmung der Landesärztekammer zulässig.

(4) Die Landesärztekammer wird an der Abstimmung der Sitzungsprotokolle beteiligt. Nach Fertigstellung der Protokolle erhält sie eine Abschrift.

§ 15 Fachliche Empfehlungen

Die Landesärztekammer ist berechtigt, gegenüber der Landesarbeitsgemeinschaft jederzeit fachliche Empfehlungen in Bezug auf die Durchführung des nach der Richtlinie erfolgenden Qualitätssicherungsverfahrens zu geben. Die fachlichen Empfehlungen können auch im Rahmen des Mitberatungsrechts nach § 14 gegeben werden.

V. Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung, Sonstiges

§ 16 Laufzeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 17 Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist - mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres - jedoch ausnahmsweise in folgenden Fällen für jede der Parteien zulässig:

- inhaltliche Vorgaben der Richtlinie oder nach dieser Vereinbarung verbindliche Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses oder des Lenkungsgremiums ändern sich und die Kammerversammlung der Landesärztekammer beschließt darauf hin, die Mitarbeit an der sektorübergreifenden Qualitätssicherung nach der Richtlinie einzustellen,
- die Parteien einigen sich nicht über die Finanzierung der Aufgaben nach Teil II. und III.,
- Entfallen der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Vereinbarung i.S.d. Abs. 3.

(2) Die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung, z. B. wegen tiefgreifender Änderungen der Richtlinie, bleibt unberührt.

(3) Entfallen rechtliche Voraussetzungen für die vorliegende Vereinbarung, berechtigt dies die Landesarbeitsgemeinschaft lediglich zur ordentlichen Kündigung i.S.d. Abs. 1. Die Finanzierung des Betriebes der Geschäftsstelle durch die Landesarbeitsgemeinschaft ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufrechtzuerhalten. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen, vorrangig jedoch solche Bestimmungen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie von der Unwirksamkeit der betroffenen Bestimmungen gewusst.

VI. Schlusserklärung

Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sprechen sich einhellig für eine Vollmitgliedschaft der Landesärztekammer in der Landesarbeitsgemeinschaft aus, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen dies künftig erlauben sollten.